**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Der neue Schweizerische Republikaner.

### Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Nº. 42.

Samstag, den 28 Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 9 Meßidor VIII.

Die Pranumeranten auf das neue republikanische Blatt, die die ersten 44 Stucke des neuen schweizerischen Republikaners als Rest ihres Abonnements empfangen, sind ersucht, wann sie die Fortsegung zu erhalten wunschen, fur die 2te Halfte des ersten Quartals ihr Abonnement in Bern mit 2 Franken, ausser Bern position mit 2 Fr. 5 Bag. einzusenden.

# Gesetzebung. Senat, 20. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Commissionalberichts über den neunten Abschnitt der Constitution.)

- 9. Alle Jahr tritt ein Mitglied des Bezirksgerichts aus; das Loos entscheidet in der ersten Kehr; derjenige, welcher neun Jahre am Amte gestanden, kann erst nach einem Zwischenvaum von zwen Jahren wieder gewählt werden.
- 10. In jedem Wahlversamlungskreise ist ein Gericht letzter Instanz, welches aus eilf Gliedern besteht.
- frang, werden durch die Wahlversamlungen aus dem Bezirke, wo sie ihr Amt ausüben, ermählt.
- 12. Feder Bezirk giebt zwen Mitglieder zum Gericht letzter Instanz; das eilste wird Kehrweise aus jedem Bezirke erwählt.
- 13. Jedes Jahr tritt ein Mitglied des Gerichts lezter Instanz aus; das Loos entscheidet in der ersten Kehr; dersenige, welcher eilf Jahre im Amt geblieben, kann erst nach einem Zwischenraum von zwen Jahren wieder gewählt werden.
- 14. In peinlichen Sachen kann kein Urtheil gefällt werden, wenn nicht ein versamletes Geschwornengericht, die Anklage zuläßig erklärt; nachdem die Auklage statt hat, spricht ein zweptes Geschwornengericht über die That, oder das angegebene Verbrechen; es
  spricht auch, ob der Angeklagte schuldig sen.
- gelegten Fall, die Anwendung des Gesetzes; das Gesetz bestimt jene Falle, in welchen allein, die Anwen-

dung des Gesetzes vor das Gericht letter Instanz, kann gebracht werden.

Luthi v. Sol. Ich bilde eine Minoritat der Commission, und will meine abweichenden Gedanken mundlich vortragen. Wenn wir eine Republik wols len, so muffen wir auch die richterliche Gewalt in letter Instang, im Ramen ber gesammten Nation ausüben laffen; dieses geschieht aber nicht, wenn die Cantons. oder Wahlfreisgerichte, in letter Inffant sprechen. . . . Man barf es sich nicht verhehlen, ber Geist der Einheit hat unter uns noch nicht so groffe Fortschritte gemacht, daß nicht der Burger eines Cantons in dem andern, gewissermassen als Fremder erschiene, und behandelt wurde; - Budem mar bis dahin die richterliche Gewalt in der Schweiz febr schlecht bestellt, und für sie war es hauptsächlich, daß man sich wesentliche Vortheile von der Revolution versprach, die ben isolirten souverainen Gerichtshofen der Cantone aber, unmöglich find. Gin unparthenisches, im Ramen ber gangen Ration aufgestelltes Bericht, ist durchaus nothwendig zur Garantie unser Sicher. heit, und unfere Gigenthums; ein folches National-Appellationsgericht, verlange ich. Daffelbe ift auch nothwendig fur bas Eigenthum bes Staats; denn wenn darüber Schwierigkeiten entfteben , follen aledann, die für ihren Canton interefirten Cantonsgerichte, ents scheiden? Ohne ein solches Centralgericht, fehlt alle Aufsicht Die inappellablen Cantonsgerichte; man ftellt 18 souveraine Tribunale auf, Die niemand gur Ordnung weisen fann, wie febr fie fich auch davon ents fernen mogen. Wird der Grundfat des verlangten Centralgerichts angenommen, dann muß der gange Abschnitt anders bearbeitet werden. Ich bemerke auch noch, daß die Appellation in Eriminalsachen, nachdem

ein doppeltes Geschwornengericht üder dieselben gesproschen hat, ein Unding ift. Ich verlange Rutweifung des Gutachtens an die Commission.

Crauer. Es ist nun nur die Frage: ob man ben Bericht der Commission annehmen wolle oder Gegen ein oberstes Nationalgericht, hat sich Die Commission entschieden, weil sie kein Cassationeges richt wollte, indem unfer Obergerichtshof beweist, daß die Cassationsrichter sich immer zu Appellations richtern machen; ein Appellationsgericht wollte fie nicht, wegen den ungeheuren Kosten, die ein folches den Parthenen verursachen mußte, die aus den entfernteften Theilen der Republik bahin geruffen wurden; den Reichen allein konnte eine folche Anstalt gunftig fenn. Die Einheit der Republik erfodert Einheit der Geseke, nicht aber Einheit des Richters: — Auch Die Appeloberfte Richter konnten parthenisch fenn. lation der Criminalurtheile bezieht fich allein auf Die Anwendung bes Gesetzes; und ein jum Tod Berurtheilter, wird ohne Zweifel uber Diefe Begunftigung froh fenn; wenigstens ich ware es, wann ich in ben unglutlichen Kall tommen follte. — Was der Nation gehort, daß wird der Besetgeber entweder felbit ents scheiden, oder doch in jedem Fall den Richter anweisen.

Muret ftimmt Crauern ben; die Idee eines Caffationsgerichts ist in der Theorie sehr schon; aber sie ist kaum ausführbar. Ein Central . Appellationsgericht bictet ebenfals fehr groffe Schwierigkeiten dar. . . . . Man muß die Grenzen festseben, zwischen den Kallen, in denen die Appellation statt und in denen sie nicht statt findet; und daraus allein werden sich eine Menge Prozesse über Die Competenz entspinnen. Ginem Centralgericht, mangeln auch die fur die einzelnen Ralle nothigen Lotalkenntniffe; es ift genothigt, folche ben bem Mitgliede aus bem Canton, aus welchem ber Fall berkommt, ju suchen; Dieses einzelne Mitglied wird es in der That senn, welches den Entscheid giebt - und dieser Einfluß ift groß, und gefährlich. Es ift anch der Burde der Ration feineswegs jumis derlaufend, ihre eigenen Interessen, dem Ausspruche von Gerichten, ju unterwerfen, deren Glieder vom Bolle gewählt find. Ben der Appellation der Criminalurtheile, ift es feineswegs um Appellation über die: Entscheidung der Geschwornen, nicht um Zusammenbewiffung neuer Geschwornengerichte, sondern einzig: um Appellation, der bom Michter gemachten Anwenbung bes Befches, ju thun.

Cart glaubt, daß es unmöglich fenn werde, Begirksgerichte für 4000 Aktivburger jedes , durch die Parthenen bezahlen zu laffen, und er fürchtet die groffen Kosten, die der Nation dadurch zufallen werden. -Eben auch dennomische Rutsichten fur den Staat find es, Die zu Gunften eines Central : Appellationsgerichts fprechen; aber es finden fich bagegen groffe Schwies rigfeiten, in der Berschiedenheit der Sprachen, in den Rosten, die den Parthepen daraus erwachsen, und dem Reichen allein zum Vortheil gereichen murden, in der Menge der Geschäfte, ju deren Beseitigung, dren Tribunale nicht hinreichen wurden. — Nicht nur nicht nachtheilig, wie Muret glaubt, sondern vielmehr vortheilhaft., ware der Umftand, daß das Tribunal den Parthenen gang fremde und unbekannt ware. Alled indeg berechnet, zieht er die Kreistribunale vor, in benen er schnellere und wohlfeilere Juftig findet.

Muret. Cart misversand mich: ich sah nicht in der Unbekanntschaft mit den Parthenen, wohl aber in der, mit den Lokalgebräuchen und Gewohnheiten, Nachtheil.

Diethelm findet, daß Gerichte erfter Instang, für 4000 Burger, von zu groffen Umfange find; er möchte wenigstens eines für 2000 Burger, und verlangt deß-wegen Rückweisung des Gutachtens an die Commison.

Mittelholzer wankt, und ist ziemlich gleichs gultig, ob man ein Central Uppellationsgericht ansstellt ober nicht. Die Bezirkögerichte aber, sind keineswegs Richter erster Justanz für jede Kleinigkeit, da in den Biertheisen und in den Unterabtheilungen derselben, sich Friedensrichter finden.

Luthi v. Gol. hat nicht erwartet, daß man feine Ginwurfe auf eine folche Art beantworten murde : er hat ohne Rutsicht auf Dekonomie, auf itiges Unwesen und auf Gebräuche — die allgemeine Frage aufgeworfen: ob in einer einen Republik nicht auch die Justippflege von einem Mittelpunkt ausgehen sollte, Die Wahrheit der Theorie, die diese Krage bejahend entscheidet, laugnet Riemand: entweder ift die richterliche Gewalt ein unabhangiger Theil der Couverasnitat : dann muffen auch von Staatswegen die Richter gewählt werden; oder fie ift nur Theil der Bollziehung, und diefer untergeordnet; dann mußte man auch diefer lextern die Ernennung der Richter überlaffen ; das Bolk hatte fich dann damit nicht zu befaffen. Ja frenlich wird die Einheit der Republik daben gewinnen, wenn jedes Cantonsgericht ein allgemeines unparthenisches Gericht über fich hat, das auffer feinen Cantonsgrengen ift. Was die besondern Gebranche betrift, fo follen Die in der einen Republik verschwinben : und die Berschiedenheit der Sprache? Saben wir diefe Schwierigkeit nicht allenthalben, im Staats, rathe, in der Gefengebung : es beweist Diefes weiter nichts, als das Bedürfniß einer Nationalsprache. — Was Roften und Menge der Arbeit betrift, fo muß man bebenten, daß Eriminalproceffe überall wegfallen und die übrigen durch allgemeine Gefetbucher, febr werden vermindert werden. - Ich wurde auch die Diffriftsgerichte alsbann wegfallen laffen, und die Friedendrichter zur erften Inftang organistren. -Man beruft fich auch auf die Gebrechen unfere oberffen Gerichtshofd: was folgt aber aus Diefen anders, als daß wir unglückliche Befetze über die Organisation Diefes Tribunals entworfen haben?

Die weitere Discussion wird vertaget.

Folgender Befchluß wird verlesen, und ohne Discus-

In Erwägung, daß der Grundsatz des Blutzugrechts bloß allein auf der Erhaltung und Bergröfferung der reichen und machtigen Familien beruhte, ohne das allgemeine Interesse der Gesellschaft zu bezwecken;

In Erwägung, daß die Ausübung dieses Rechts eine unerschöpfliche Quelle von Prozessen über die strengen Formen, die damit verbunden waren, über die Art der Verwandschaftsgrade, über den dem Käuser zu machenden Ersaß und so weiter, war;

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigfeiten.

Mus dem Briefe eines Schweizers in Manland. Die Anwesenheit bes erften Confuls macht Mayland febr lebhaft. Er arbeitet unermudet und ift mit den groften Entwurfen in militarifcher und politischer hinficht beschäftigt. In Berbindung mit feinen vornehmsten Generalen arbeitet er jest den fer= nern Operationsplan aus. Die Armee von Italien und die Reservearmee werden zusammengeschmolzen eine Armee bilden; doch weiß man nicht ob Berthier oder Maffena das Oberkommando erhalten wird. . . Bon der andern Seite giebt Bonaparte der cifalpinis fchen Aepublik wieder eine neue Geftalt. Er ernennt. ihr eine Consulta von co Gliedern, an deren Spite als Prafident, der frang. Minifter ben der eifalpinischen Republik steht: weder der Minister noch die Consulta find bis jest ernennt oder vielmehr befannt worden. — In eben dem Augenblick, wo er die vorläufige Bafid' zur eifalp. Nepublik legt, entwirft er den Friedenstractat, falls Destreich nach dem fürchterlichen Streich ben' Marenzo an den Frieden denken will.

Diese Schlacht mit ihren aufferordentlichen Wirkuns gen, mar in jeder Art entscheidend und der Sieg der Franken nur die Folge ihrer Tapferfeit und der combinirten Plane Vonapartes, die so glücklich ausgeführt wurden. Die Raiserlichen stunden 30000 Mann fart unter Melas. Bonaparte hatte feine Truppen weitlaufig zerftreut; er ließ zur bestimmten Zeit mit 9000 angreifen und wurde von den Kaiserlichen nach langem Widerstand geworffen. Die Franken maren in volls komner Unordnung. Bonaparte felbst führte die Trummer des heeres von neuem an und beschäftigte den Feind, bis Defair mit 18000 Mann von seiner Seite anlangte und den Kampf entschied. Dem General Melas nach seiner Riederlage blieb auch nicht einmal die Flucht übrig; überall umringt von anrückenden Beeren, blied ihm nur Aleffandria offen, unfahig ibn lange ju ernahren und lange den Franken ju miderftebn. Um folgenden Tag fandte Melas an Bonaparte und bot eine Capitulation an; er opferte die Balfte Italiens dem Sieger auf, um die andere Salfte und jus gleich die in 12 Festungen fparfam vertheilten Garnis fonen zu retten, nebst feiner geschlagnen Armee. -Den Ausgang wiffen Sie.

Diesen Morgen marschierte mit Sang und Klang die kaiserliche Besatzung aus der Citadelle von Mans land: fie zog unter meinen Fenftern vorben; es war' ein interessantes Schauspiel; die Zufriedenheit der Raiserlichen, sich so wohlfeil gerettet zu feben, las man auf allen Gefichtern. Die Defertion ben den! Raiserlichen war daben fehr groß, besonders vom rohanschen Corps; die Piemonteser jogen ebenfalls foe lenniter and, gehen aber mahrscheinlich nach Piemont gurud. Geffern noch wimmelte Mailand eben fo von Raiserlichen, die den Waffenstillstand benuzten, ale von Franken: ich sprach etliche kaiserliche Offiziers; fie find über den Bang der Dinge eben fo befiurzt als gang Europa fenn wird; fie find erbittert und ihren Schmerz scheint nur Die hoffnung eines naben Fries dens ju stillen. .

So viel ich aus den Gesprächen mit den französilischen Generalen wahrnehme (die doch wahrschenlich, wenn sie politisseren, immer den Ion angeben, wellscher von ihren Obern kömmt) scheint die Schweiziben den Franken in üblem Credit zu stehen. Man.